

# Ethische Überlegungen zur ambulanten Vernetzungsarbeit



Jutta Lercher-Schwarzwälder, Christina Kemetmüller, Bianca Noisternig

In der psychotherapeutischen Praxis stellt sich immer wieder die Frage nach der Vernetzungsarbeit. So kann der Anstoß zu dieser Zusammenarbeit von außen kommen, wie z.B. vom Haus- oder Facharzt, sozialpsychiatrischen Betreuungseinrichtungen, Beratungsstellen, Klinik, Sachwalter oder Bewährungshilfe. Der Bedarf an Vernetzungsarbeit drängt sich für die PsychotherapeutIn jedoch oft aus der Arbeit mit der KlientIn selbst auf. Die Bandbreite erstreckt sich vom Informationsaustausch bis hin zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit.

Frage und Antwort ist das direkte Prinzip, doch als PsychotherapeutIn muss ich in mir stets den Berufskodex präsent halten und auf das Vertrauensverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung mit der KlientIn achten. Aufgrund der **Aufklärungspflicht** gilt es gegenüber der KlientIn den gewünschten Informationsaustausch mit dem Vernetzungspartner transparent zu machen: dazu gehören Besprechung der Diagnose, Medikamenten-Compliance, Bekanntgabe von Setting und Frequenz, sowie Definition des Behandlungszieles.

Im Sinne der **Sorgfaltspflicht** muss die PsychotherapeutIn die Zustimmung der KlientIn einholen, um dem Grundsatz der Freiwilligkeit nachzukommen.

In der Vernetzung ist besonders auf die **Verschwiegenheitspflicht** zu achten. Es dürfen nur Inhalte aus dem psycho-

therapeutischen Prozess weitergeleitet werden, die dem gemeinsamen Behandlungsplan und -ziel der VernetzerInnen dienen und die von der KlientIn nicht als Geheimnis definiert sind. In Ausnahmefällen (Suizid, Selbstdestruktion, Fremdgefährdung) gilt es im Sinne der Eigenverantwortlichkeit als PsychotherapeutIn zwischen dem geringwertigen Schutz des Geheimnisses und dem höherwertigen Schutz von Leib, Leben und psychischer Gesundheit abzuwägen (Rechtsgüterabwägung).

Deshalb ist es gerade in der Vernetzungsarbeit so wichtig, mit der KlientIn genau abzuklären, was als Geheimnis einzustufen ist. Dies kann auch zum beiderseitigen Schutz schriftlich festgehalten werden.

Die PsychotherapeutIn ist allerdings gegenüber den Kassen und Privatversicherungen verpflichtet Diagnose, Setting, Frequenz und Honorar bekannt zu geben. Die KlientIn sollte von einer evt. Anfrage von Seiten einer Versicherung in Kenntnis gesetzt werden.

Vernetzungsarbeit birgt auch einige **Risiken**. So ist es im Sinne des Schutzes der therapeutischen Beziehung bzw. des therapeutischen Prozesses wichtig, sich im Informationsaustausch weder als BegutachterIn noch als BeschützerIn funktionalisieren zu lassen. Es besteht die Gefahr, sich aktiv im Sinne der Triangulation zu verstricken. Dies wäre der Fall, wenn – beispiels-

weise – eine PsychotherapeutIn Anregungen bis hin zu Anweisungen der FachärztIn, was in der Therapie zu bearbeiten ist, unkritisch übernimmt. Als weiteres Beispiel sei Methodenkonkurrenz zwischen den behandelnden/betreuenden Personen genannt, durch die der laufende Prozess in der Einzeltherapie gefährdet werden kann.

Folglich ist es empfehlenswert durch eine achtsame Grundhaltung, sich immer wieder Freiraum zu schaffen und für Transparenz in der Beziehung zur KlientIn zu sorgen. Kontinuierliche Nachbesprechungen der Inhalte der Vernetzungsarbeit mit der KlientIn gehören dazu.

Durch die Umsetzung dieser ethischen Überlegungen zur ambulanten Vernetzungsarbeit seitens der PsychotherapeutIn wird auch die KlientIn in ihrer Verantwortung ernst genommen. ◆

zusammengestellt von der  
**ETHIK-KOMMISSION** der ÖGWG:  
Dr.<sup>in</sup> Hadwig Seidl

Mai 2008

Dr.<sup>in</sup> Jutta Lercher-Schwarzwälder, Pension  
Mag.<sup>a</sup> Christina Kemetmüller,  
Mag.<sup>a</sup> Bianca Noisternig,  
Klientenzentrierte Psychotherapeutinnen

update: März 2009-03-08 durch Dr.<sup>in</sup> Jutta Lercher-Schwarzwälder, vidit Dr.<sup>in</sup> Hadwig Seidl